

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1983

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203022	25. 1. 1983	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Meldung von Nebeneinnahmen	171
20500	27. 1. 1983	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Polizeiorganisationsgesetz – VV POG NW –	172
23210	18. 1. 1983	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Vollzug der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen	174
71342	26. 1. 1983	RdErl. d. Innenministers Änderung der Bezeichnung „Reichskataster“ in „Neues Liegenschaftskataster“	174
7861	2. 2. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	174
79037	27. 1. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beauftragung mit dem Forstschutz im Bereich der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	175
910	20. 1. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vermögen und Verwaltung (Straßenbau)	175
9220	18. 1. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei – Verkehrslenkungsrichtlinien –	176

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
3. 2. 1983	Bek. – Italienisches Konsulat, Dortmund	176
	Innenminister	
26. 1. 1983	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 18. bis 22. April 1983 in Bad Meinberg	178
31. 1. 1983	RdErl. – Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	176
	Finanzminister	
1. 2. 1983	RdErl. – Beamtenversorgungsgesetz; Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 3 und 4	176
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
26. 1. 1983	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	176

Fortsetzung nächste Seite

	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
28. 1. 1983	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	177
	Landschaftsverband Rheinland	
21. 1. 1983	Bek. - Jahresrechnung 1981	177
11. 2. 1983	Bek. - 13. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	178
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
1. 2. 1983	Bek. - 7. Landschaftsversammlung - Feststellung eines Nachfolgers	177
	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	
2. 2. 1983	Bek. - Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	177
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 7. 2. 1983	179
	Nr. 6 v. 15. 2. 1983	179

I.
203022
Meldung von Nebeneinnahmen

Gem. RdErl. d. Innenministers – II A 1 – 1.50.04 – 1/83 –
u. d. Finanzministers – B 1110 – 71.2 – IV B 2 – v. 25. 1. 1983

Nach § 71 LBG haben die Beamten am Ende eines jeden Rechnungsjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die Einnahmen vorzulegen, die sie für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, für eine – genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige – Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder eine ihr gleichstehende Tätigkeit erhalten haben, wenn die Einnahmen insgesamt eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen. Diese ergibt sich für die in § 199 LBG bezeichneten Beamten aus § 19 HntV und für alle anderen Beamten aus § 15 NtV.

Nach VV 3.1 zu § 71 LBG ist die Aufstellung von den Beamten des Landes nach einem vom Innenminister und Finanzminister erstellten Muster vorzulegen. Nachstehend wird dieses Muster bekanntgegeben.

Aufstellung über Nebeneinnahmen
im Jahre 19 nach § 71 LBG, § 15 NtV, § 19 HntV

Name, Vorname
 Amtsbezeichnung
 Dienststelle

Ich habe im Jahre 19

☐ folgende Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bzw. für diesem gleichgestellte Auftraggeber ausgeübt:

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Art der Nebentätigkeit	Auftraggeber	von bis	Vergütung (§ 11 NtV/§ 10 HntV)	Die Nebentätigkeit ist a) genehmigt durch b) nicht genehmigungspflichtig nach

☐ folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1,3 oder 4 LBG ausgeübt:

1	2	3	4	5	6

Datum

Unterschrift

Hinweise:

- 1 Die Aufstellung ist nach § 71 LBG vorgeschrieben. Sie hat erhaltene Vergütungen (§ 11 NtV/§ 10 HntV) zu umfassen aus
 - a) Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 Abs. 1 NtV) und diesen gleichgestellten Tätigkeiten (§ 3 Abs. 2 NtV),
 - b) Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit sie nach § 68 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 LBG genehmigungspflichtig sind.
- 2 Die Aufstellung ist nur vorzulegen, wenn die im Kalenderjahr bezogene Vergütung
 - a) die in § 15 NtV festgelegte Höchstgrenze,
 - b) für die in § 199 LBG bezeichneten Beamten die in § 19 HntV festgelegte Höchstgrenze, übersteigt.
- 3 Die Vorlage der Aufstellung befreit nicht von der Verpflichtung, ohne weitere Aufforderung in bestimmten Fällen Teile von Vergütungen für Nebentätigkeiten an den Dienstherrn abzuführen (§ 13 NtV/§ 2 HntV).

Der Gem. RdErl. v. 11. 2. 1968 (SMBL. NW. 203022) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1983 S. 171.

20500

**Verwaltungsvorschrift
zum Polizeiorganisationsgesetz
– VV POG NW –**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1983 – IV A 1 – 0006

Auf Grund des § 20 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 205) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

Zum 1. Abschnitt
Organisation der Polizei

*) Zu § 2

2 Polizeibehörden

Bezeichnung und Sitz der Kreispolizeibehörden und der Regierungspräsidenten ergeben sich aus der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 1982 (GV. NW. S. 779) – SGV. NW. 2005 –.

Dienstgebäude sind mit Amtsschildern zu kennzeichnen.

Die Amtsschilder enthalten das Landeswappen in einem zwölfzackigen Stern und darunter die Bezeichnung der Polizeibehörde. Sie bestehen aus weißem emailliertem Eisenblech mit schwarzer Aufschrift (vgl. entsprechend Muster 9 zu § 8 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 – GS. NW. S. 140 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1979 – GV. NW. S. 998 – SGV. NW. 113 –).

Folgende Maße können als Anhalt dienen:

Größe des Amtsschildes:	50 x 70 cm
Höhe der großen Buchstaben:	7,8 cm
Höhe der kleinen Buchstaben:	5,7 cm
Durchmesser des Polizeisterns:	21 cm.

Die Polizeidienststellen mit Publikumsverkehr sind durch Transparente, die in Großbuchstaben die Aufschrift „POLIZEI“ tragen, auffällig und einheitlich zu kennzeichnen. Die Farbe der Transparente ist

blau mit weißer Schrift und weißem Rand. Nach den örtlichen Erfordernissen kann unter den Größen
100 cm x 40 cm, Schriftgröße 20 cm
75 cm x 30 cm, Schriftgröße 15 cm
60 cm x 25 cm, Schriftgröße 12 cm
ausgewählt werden.

Ist das Anbringen von Leucht-Transparenten an den Dienstgebäuden nicht möglich, können ersatzweise gleichartige reflektierende Schilder aus beiderseits emailliertem Eisenblech verwendet werden.

Reichen im Einzelfall Transparent oder Schild zur Kennzeichnung und schnellen Auffindung einer Polizeidienststelle (oder deren Eingang) nicht aus, sind zusätzlich reflektierende Hinweisschilder aus Kunststoff oder Leuchtmittel mit der Aufschrift „POLIZEI“ in Großbuchstaben – ebenfalls in weißer Schrift auf blauem Grund – gegebenenfalls in Pfeilform aufzustellen. Die Hinweisschilder sollen 16 cm hoch und 46 cm – in Pfeilform 55 cm – lang sein.

Ergibt sich die Notwendigkeit, auf Polizeidienststellen durch Schilder im öffentlichen Verkehrsraum hinzuweisen, so geschieht dies durch Schilder nach Zeichen 363 oder 432 StVO.

Zu § 3

3 Kreispolizeibehörden

3.2 Zu Absatz 2

3.21 Schiffbare Wasserstraßen im Sinne des § 3 Abs. 2 sind

1. der Rhein

von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen zu Rheinland-Pfalz bei km 639,27 (Honnef) und km 642,20 (Rolandseck) bis zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich der Niederlande bei km 857,780 (Hüthum) und km 865,45 (Bimmen), sowie der Griethauser Altrhein und der Spoy-Kanal;

2. die Ruhr

von km 0,00 (Duisburg) bis km 41,4 (Anlegestelle „Zornige Ameise“ bei Essen-Rellinghausen);

3. die Weser

von km 166,00 (Eisbergen) bis km 241,00 (Leese/Stolzenau);

4. die Ems

von km 0,00 (Greven) bis km 51,88 (Landesgrenze zu Niedersachsen);

5. der Rhein-Herne-Kanal

von km 0,00 (Duisburg) bis km 45,70 (Meckinghoven);

6. der Wesel-Datteln-Kanal

von km 0,00 (Wesel) bis km 60,25 (Datteln);

7. der Datteln-Hamm-Kanal

von km 0,00 (Datteln) bis km 47,16 (Schmehausen);

8. der Dortmund-Ems-Kanal

von km 0,00 (Dortmund) bis km 122,00 (Rheine);

9. der Mittellandkanal

von km 0,00 (Bergeshövede) bis km 106,00 (Dankersen);

10. der Osnabrücker Zweigkanal

von 0,00 (Pente) bis km 14,50 (Osnabrück).

Zum Polizeibezirk der Wasserschutzpolizei gehören auch die Inseln innerhalb der Wasserstraßen.

3.22 Die Hochwassergrenze folgt jeweils dem tatsächlichen Wasserstand, sie ist unabhängig von den Begrenzungen des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets.

Die Uferstrecken der unter 1. bis 10. genannten Wasserstraßen gehören nur insoweit zum Polizeibezirk der Wasserschutzpolizei, als sie mit der Wasserfläche in unmittelbarer Verbindung stehen.

*) Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen des Gesetzes. Bei den ausgelassenen Hauptnummern bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften.

Als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 gelten neben Buhnen, Leinpfaden und Umschlagseinrichtungen u. a. auch Schleusen, Wehre, Hebewerke sowie schwimmende Anlagen, wie Bootshäuser und Einrichtungen, die der Schiffbarkeit der Wasserstraße, dem Schiffsverkehr und dem Umschlag dienen.

- 3.23 Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten auf dem Mittellandkanal, dem Osnabrücker Zweigkanal und der Weser innerhalb des Landes Niedersachsen durch das Land Nordrhein-Westfalen, auf der Weser und dem Mittellandkanal innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Land Niedersachsen richtet sich nach dem Abkommen zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser. Bekanntmachung vom 31. März 1953 (GS. NW. S. 926/SGV. NW. 95).

3.3 Zu Absatz 3 und 4

Die Einrichtung der Polizeipräsidenten im einzelnen und die Bestimmung der Oberkreisdirektoren zu Kreispolizeibehörden ergeben sich aus der Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1982 (GV. NW. S. 692 / SGV. NW. 205).

Zu § 4

4 Bereitschaftspolizei

4.1 Zu Absatz 1

- 4.11 Die Direktion führt die Bezeichnung „Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen“.

- 4.12 Die Abteilungen führen die Bezeichnung (Beispiel Abteilung I):

„Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Abteilung I“.

- 4.13 Für die Beschilderung der Dienstgebäude gilt die Nummer 2.

4.2 Zu Absatz 2

- 4.21 Wird Bereitschaftspolizei einer Polizeibehörde zur Unterstützung zugewiesen, so nehmen ihre Polizeivollzugsbeamten die Aufgaben dieser Behörde wahr.

- 4.22 Bei der Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhütung solcher Handlungen sowie bei der Verfolgung oder Wiederergreifung Entwichener unterstützen die Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei die zuständige Polizeibehörde durch Maßnahmen des ersten Zugriffs. Die zuständige Polizeibehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Zum 2. Abschnitt Aufsicht

Zu § 5

5 Dienstaufsicht

5.1 Zu Absatz 1

- 5.11 Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Polizeibehörden und -einrichtungen (vgl. § 12 Abs. 1 LOG NW).

- 5.12 Der Innenminister führt die Dienstaufsicht über folgende Polizeieinrichtungen:

1. Polizei-Führungsakademie
2. Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“
3. Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen
4. Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen
5. Polizei-Beschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen.

- 5.13 Die Direktion der Bereitschaftspolizei führt die Dienstaufsicht über die
Landespolizeischule für Diensthundführer.

5.2 Zu Absatz 2

Der Regierungspräsident Düsseldorf führt die Dienstaufsicht über den Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei.

Zu § 6

6 Fachaufsicht

6.1 Zu Absatz 1

- 6.11 Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Fachaufsichtsbehörden und die Direktion der Bereitschaftspolizei können Weisungen erteilen, sich in Ausübung der Fachaufsicht unterrichten und bei Gefahr im Verzug die Befugnisse der nachgeordneten Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen selbst ausüben (vgl. § 13 LOG NW).

- 6.12 Der Innenminister führt die Fachaufsicht über die unter Nummer 5.12 Nrn. 2 bis 5 genannten Polizeieinrichtungen.

- 6.13 Die Direktion der Bereitschaftspolizei führt die Fachaufsicht über die unter Nummer 5.13 genannte Landespolizeischule für Diensthundführer.

6.2 Zu Absatz 2

Der Regierungspräsident Düsseldorf führt die Fachaufsicht über den Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei.

Zum 3. Abschnitt Örtliche Zuständigkeit

Zu § 9

- 9 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes in Nordrhein-Westfalen

9.1 Zu Absatz 1

Die in Nummer 5 genannten Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern sind in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen unter Gliederungsnummer 205 (SGV. NW. 205) bekanntgemacht.

Zum 4. Abschnitt Sachliche Zuständigkeit

Zu § 10

- 10 Allgemeine sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden

Zuständig für die Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen im Sinne des § 163 StPO sind die Polizeibehörden, jedoch nicht die Polizeieinrichtungen (vgl. ergänzend Nummer 4.22). Entsprechendes gilt für die Verfolgung mit Geldbuße bedrohter Handlungen nach § 53 OWiG.

Zu § 11

- 11 Besondere sachliche Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden

Die Kreispolizeibehörden sind für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständig, soweit sich nicht aus § 12 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Einschränkungen ergeben.

Wegen der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs wird auf § 48 Abs. 4 OBG verwiesen.

Zu § 12

- 12 Besondere sachliche Zuständigkeit der Regierungspräsidenten

Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit zur Überwachung des Straßenverkehrs bearbeiten die Regierungspräsidenten abschließend die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsverstöße einschließlich aller Verkehrsunfälle.

Bei anderen mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen gibt der Regierungspräsident die Sache unverzüglich an die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde ab.

Vorschläge für den Verkehrsunterricht (§ 48 StVO) sind unmittelbar der zuständigen Kreisordnungsbehörde (Straßenverkehrsamt) zuzuleiten. In Gewahrsam genommene Personen und sichergestellte Kraftfahrzeuge sind der zuständigen Kreispolizeibehörde zu übergeben. Das Mängelkartenverfahren wird selbständig durchgeführt.

Wird in der Ausbauphase einer Bundesautobahn ein Teilabschnitt für den Verkehr freigegeben, der noch nicht an das bestehende Autobahnnetz angeschlossen ist, so kann der Regierungspräsident den Abschnitt bis zur Herstellung dieses Anschlusses der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zur Verkehrsüberwachung zuweisen. Erstreckt sich der Teilabschnitt über die Bezirke mehrerer Kreispolizeibehörden, so kann der Regierungspräsident die Verkehrsüberwachung einer Kreispolizeibehörde allein übertragen.

Zu § 13

13 Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamts

13.1 Zu Absatz 1

13.11 Das Landeskriminalamt führt die Bezeichnung „Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen“

13.12 Das Landeskriminalamt ist zuständige Landesbehörde im Bereich der Polizei im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 BKAG.

13.2 Zu Absatz 2

13.21 Das Landeskriminalamt hat im Rahmen von Strafverfahren und von Sicherungsverfahren im Sinne der §§ 413 ff. StPO Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten.

13.22 Als Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle kann das Landeskriminalamt insbesondere folgende fachliche Weisungen erteilen:

1. Weisungen für einen einheitlichen und wirksamen Nachrichtenaustausch über Straftäter und Straftaten zwischen den Kreispolizeibehörden und mit dem Landeskriminalamt sowie dem Bundeskriminalamt einschließlich der Gestaltung von einheitlichen Vordrucken,
2. Weisungen für die elektronische Datenerfassung, Datenverarbeitung und den elektronischen Informationsaustausch einschließlich der Gestaltung von einheitlichen Vordrucken.

13.4 Zu Absatz 4

13.41 Im Einvernehmen mit dem Justizminister sollen Ersuchen an das Landeskriminalamt um Übernahme der Strafverfolgung nach Buchstabe c nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Ersuchen sollen nur bei Straftaten von besonderer Bedeutung gestellt werden, die in den Bezirken mehrerer zuständiger Polizeibehörden bzw. Kriminalhauptstellen (vgl. Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. Januar 1983 - GV. NW. S. 11/SGV. NW. 205 -) begangen worden sind und bei denen die Aufgabenwahrnehmung nur einheitlich erfolgen kann. Als Strafsachen von besonderer Bedeutung kommen insbesondere in Betracht:

- a) unerlaubte Verbreitung von Betäubungsmitteln,
- b) Sprengstoffdelikte,
- c) Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
- d) ungesetzlicher Waffenhandel,
- e) besonders umfangreiche oder in der Aufklärung besonders schwierige Wirtschaftsstraftaten,
- f) Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit,
- g) terroristische Gewalttaten.

13.42 Hat das Landeskriminalamt gegen die Übernahme der Ermittlungen Bedenken, so entscheidet der Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister.

13.43 Das Landeskriminalamt verfolgt eine Straftat ferner im Falle des § 7 BKAG, es sei denn, der Innenminister erklärt eine andere Polizeibehörde für zuständig.

13.44 Weist der Innenminister dem Landeskriminalamt Polizeivollzugsbeamte zur Unterstützung zu, so sind diese dem Landeskriminalamt unterstellt. Sie nehmen Aufgaben des Landeskriminalamts wahr.

Es werden aufgehoben

1. RdErl. v. 24. 9. 1953 (SMBl. NW. 20500)
2. RdErl. v. 10. 10. 1953 (SMBl. NW. 20500)
3. RdErl. v. 7. 9. 1954 (SMBl. NW. 20510)
4. RdErl. v. 21. 2. 1964 (SMBl. NW. 20500)
5. RdErl. v. 4. 12. 1969 (SMBl. NW. 20500)
6. RdErl. v. 9. 12. 1971 (SMBl. NW. 20510)
7. RdErl. v. 21. 5. 1973 (SMBl. NW. 20531)

- MBl. NW. 1983 S. 172.

23210

Vollzug der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 18. 1. 1983 - V A 3 - 100/3/41

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgendes hin:

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 15. Februar 1974 (GV. NW. 1974 S. 81/SGV. NW. 232) werden Räume aufgeführt, bei denen wegen entstehender Verlustwärme oder Gase der elektrischen Anlagen eine ständig wirksame Be- und Entlüftung erforderlich ist. Da in Räumen mit nur Schaltanlagen erfahrungsgemäß keine bzw. keine wesentliche Verlustwärme entsteht, sind Räume mit derartigen Anlagen in der Aufzählung des § 3 Abs. 1 nicht enthalten. Insofern sind an Räume für Schaltanlagen keine über § 20 BauO NW hinausgehenden Be- und Entlüftungsanlagen zu stellen.

Die zusätzlichen Anforderungen an die Zu- und Abluftleitungen von elektrischen Betriebsräumen (Öffnungen ins Freie oder besondere Lüftungsleitungen), die in § 5 Abs. 4 ergänzend zu § 4 Abs. 3 EltBauVO gestellt werden, beziehen sich nur auf Räume mit Transformatoren und Schaltanlagen.

- MBl. NW. 1983 S. 174.

71342

Änderung der Bezeichnung „Reichskataster“ in „Neues Liegenschaftskataster“

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1983 - III C 2 - 7010

Meinen RdErl. v. 18. 4. 1951 (SMBl. NW. 71342) hebe ich hiermit auf.

- MBl. NW. 1983 S. 174.

7861

Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 2. 1983 - II A 3 - 2114/02.1 - 3353 und
III B 3 - 228 - 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:
Für das Jahr 1983 ist der Durchschnitt des vergleichba-

ren Arbeitseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland auf 29 900 DM/Familienarbeitskraft (FAK) festgesetzt worden (Förderungsschwelle).

2. In Nummer 5.21 erhält der erste Absatz folgende Fassung: Für das Jahr 1983 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgesetzt:

Region I = 33 190 DM/FAK,
Region II = 29 600 DM/FAK.

3. In Nummer 5.3 wird die Zahl 1,5 durch die Zahl 0,25 ersetzt.

4. Nach Nummer 5.4 werden die Nummern 5.5. - 5.53 eingefügt.

5.5 Für Zuwendungsempfänger, deren landwirtschaftliche Nutzfläche ganz oder überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete gemäß dem Verzeichnis der benachteiligten Gebiete (Bundestagsdrucksachen 7/5671 [S. 51] und 9/755 [S. 43]) liegt, gilt bei der Ermittlung des vergleichbaren Arbeitseinkommens folgendes:

5.51 Nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte können bis zur Höhe von 50 v.H. des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, wenn für mindestens eine Vollarbeitskraft (erste Arbeitskraft im Betrieb) das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus den landwirtschaftlichen Einkünften erzielt wird.

5.52 In Berggebieten gemäß dem in Nr. 5.5 genannten Gebietsverzeichnis muß das vergleichbare Arbeitseinkommen für die erste Arbeitskraft im Betrieb mindestens zu 70 v.H. aus den landwirtschaftlichen Einkünften erzielt werden.

5.53 Die Ausgleichszulage nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens kann in die aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammenden Einkünfte einbezogen werden.

5. Die bisherige Nummer 5.5 wird Nummer 5.6.

6. In Nummer 9.4 wird nach dem ersten Absatz folgender zweiter Absatz eingefügt:

In benachteiligten Gebieten (Nr. 5.5) beträgt die Zinsverbilligung bis zu 6% p.a. Die nominale Zinsbelastung des Kreditnehmers muß in den benachteiligten Gebieten mindestens 2% p.a. betragen.

7. In Nummer 10.3 Satz 1 werden hinter den Worten „In allen übrigen Betrieben“ die Worte „einschließlich der Betriebe mit einem Futterbauanteil von 50. v.H. bis zu 80 v.H.“ eingefügt.

8. Nummer 10.62 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grenze von 150 000 DM kann bei Kühlhäusern in Obst- und Gemüsebaubetrieben bis zu 200 000 DM und bei Gewächshausbauten bis zu 380 000 DM überschritten werden, wenn eine Förderung nach Nrn. 10.3 und 10.4 nicht erforderlich ist.

9. Nummer 11.4 erhält folgende Fassung:

11.4 Darlehen, Zinsverbilligung zu Kapitalmarktdarlehen sowie Zuschüsse können für den Teil des förderungsfähigen Investitionsbetrages gewährt werden, der 60 000 DM und die auf den förderungsfähigen Investitionsbetrag entfallenden Eigenleistungen übersteigt.

Die Ziffern 1-3 und 7-9 sind ab 1. 1. 1983, die Ziffern 4-6 nach Inkrafttreten der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens anzuwenden.

- MBl. NW. 1983 S. 174.

79037

Beauftragung mit dem Forstschutz im Bereich der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 1. 1983 - IV A 1 / 22-00-00.00

- 1 Nach § 53 Abs. 1 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 790) obliegt der Forstschutz im Sinne des § 52 LFoG der Forstbehörde und den Forstschutzbeauftragten. Forstschutzbeauftragte sind die von den Forstbehörden, von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Grundstückseigentümern oder sonst Berechtigten mit dem Forstschutz beauftragten Personen.
- 2 Ich beauftrage hiermit die Forstbetriebsbeamten der unteren Forstbehörden und die Angestellten im Forstbetriebsdienst der unteren Forstbehörden mit dem Forstschutz als Dienstaufgabe nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.
- 2.1 Der Auftrag zur Ausübung des Forstschutzes erstreckt sich auf den Dienstbezirk der genannten Dienstkräfte mit folgenden Einschränkungen:
 - Im Privatwald und in den Forsten der Gemeinden und des Bundes mit eigenen Forstschutzbeauftragten ist der Forstschutz nur insoweit auszuüben, als der Forstbetriebsbeamte/Angestellte sich hier aus Anlaß sonstiger Dienstobliegenheiten aufhält.
 - Im Privatwald und in den Forsten der Gemeinden und des Bundes ohne eigene Forstschutzbeauftragte ist der Forstschutz nur insoweit auszuüben, als der Forstbetriebsbeamte/Angestellte sich hier aus Anlaß sonstiger Dienstobliegenheiten aufhält oder Informationen über Verstöße an ihn herangetragen werden.
 - Im Staatswald des Landes NW gilt der Forstschutzauftrag uneingeschränkt.
- 2.2 Ein Anspruch der nichtstaatlichen Waldbesitzer auf die Leistung des Forstschutzes durch Dienstkräfte der unteren Forstbehörden besteht nicht. Die Befugnis nichtstaatlicher Waldbesitzer, eigene Dienstkräfte mit dem Forstschutz zu beauftragen, bleibt unberührt.
- 3 Die nach Nummer 2 mit dem Forstschutz beauftragten Dienstkräfte der unteren Forstbehörden sind kraft Gesetzes (§ 53 Abs. 4 LFoG) Hilfspolizeibeamte sowie Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Der Forstschutzauftrag ist in den Dienstausweisen zu vermerken.
- 4 Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 1983 in Kraft. Meinen RdErl. v. 1. 12. 1971 (MBl. NW. 1972 S. 73/SMBl. NW. 79037) hebe ich gleichzeitig auf.

- MBl. NW. 1983 S. 175.

910

Vermögen und Verwaltung (Straßenbau)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 1. 1983 - VI/B 6 - 51-800 (13) - 3/83 -

Hiermit hebe ich die RdErl. v. 24. 1. 1962, 23. 4. 1976 und 8. 3. 1977 (SMBl. NW. 910) auf.

- MBl. NW. 1983 S. 175.

9220

**Richtlinien
für verkehrslenkende Maßnahmen der
Straßenverkehrsbehörden, der
Straßenbaubehörden und der Polizei
- Verkehrslenkungsrichtlinien -**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/A 3 - 70-00/10 - 5/83 - u. d. Innenministers - IV C 2 - 6221 - 12/35 v. 18. 1. 1983

Die im Gem. RdErl. v. 12. 12. 1988 (SMBL. NW. 9220) enthaltenen Hinweise werden wie folgt geändert:

1. In „Zu Nr. 2.2“ wird Satz 2 gestrichen.
2. In „Zu Nr. 2.41“ werden Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 5 gestrichen.
3. „Zu Nr. 2.411“ erhält folgende Fassung:
Über die Numerierung der Bedarfsumleitungen entscheiden die Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Landschaftsverbänden.
4. „Zu Nr. 2.413“, „Zu Nr. 2.42“ und „Zu Nr. 3.21“ werden gestrichen.

- MBL. NW. 1983 S. 176.

II.

Ministerpräsident

Italienisches Konsulat, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 2. 1983 - I B 5 - 427 - 8/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Italienischen Konsulats in Dortmund ernannten Herrn Dr. Gianpaolo Scarante am 24. Januar 1983 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme des Hochsauerlandkreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Arnsberg), des Märkischen Kreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Iserlohn), der Kreise Olpe und Siegen.

- MBL. NW. 1983 S. 176.

Innenminister

Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1983
- I B 3/14 - 68. 11

In der Zeit vom 16. 5. bis 21. 5. 1983 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf - Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V. - ein Seminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Lande Nordrhein-Westfalen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Seminar teilnehmen. In dem Seminar werden jeweils unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsentwicklung in jedem Jahr andere Themen behandelt. Das Vortragsprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Fachakademie über die Teilnahme zu.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten regelmäßig zu diesem Seminar zu entsenden.

T. Anmeldungen sind bis zum 1. 4. 1983

- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V., z. Hd. Herrn Stadtoberinspektor Lothar Prang, Rubensweg 15, 4220 Dinslaken 3,
- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe, z. Hd. Herrn Stadtmratsrat Heiko Martin, In den Gärten 3, 4370 Marl,

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

- MBL. NW. 1983 S. 176.

Finanzminister

Beamtenversorgungsgesetz

Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 3 und 4

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 2. 1983 -
B 3010 - 5.4 - IV B 4

- 1 Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 7. Juli 1982 - 2 BvL 14/78 u. a. - entschieden, daß § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 4 BeamtVG mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Die Entscheidung ist auf die Feststellung des Verfassungsverstoßes beschränkt, weil eine Nichtigerklärung mit Rücksicht auf die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der Beseitigung des Verfassungsverstoßes nicht in Betracht kam. Die nur noch formell weiterbestehenden Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4 BeamtVG müssen daher vom Gesetzgeber durch eine verfassungskonforme Regelung ersetzt werden.
- 2 Bis zur gesetzlichen Neuregelung gilt folgendes:
 - 2.1 Die bis zur Bekanntgabe (Zustellung) des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts am 26. November 1982 aufgrund des § 5 Abs. 3 und 4 BeamtVG ergangenen Entscheidungen bleiben unberührt (§ 79 Abs. 2 BVerfGG). Widersprüche gegen die ergangenen Entscheidungen sind bis zur gesetzlichen Neuregelung auszusetzen.
 - 2.2 In den nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe eingetretenen oder eintretenden Versorgungsfällen, in denen der Beamte die Dienstbezüge des letzten Beförderungsamtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten hat, können die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BeamtVG nicht mehr angewendet werden. In diesen Fällen ist die Festsetzung der Versorgungsbezüge bis zur gesetzlichen Neuregelung auszusetzen. Bis dahin sind Abschlagszahlungen in Höhe der sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des vorletzten Amtes ergebenden Versorgungsbezüge zu leisten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL. NW. 1983 S. 176.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 1. 1983 - Z/A-BD-00-14.1 -

Der Dienstausweis Nr. 215 des Ministerialrats Eckhard Busch, geboren am 19. 6. 1942, wohnhaft in Düsseldorf 13, Aschaffburger Str. 54, ausgestellt am 4. 11. 1980 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, ist abhandeln gekommen; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBL. NW. 1983 S. 176.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 28. 1. 1983 - I A - BD - 00 - 14.2

Der Dienstausweis Nr. 285 von Regierungsbaudirektor Arnold Klose, geboren am 16. 7. 1926, wohnhaft Kastanienweg 17, 4048 Grevenbroich 5, ausgestellt am 10. 7. 1981, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1983 S. 177.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland****Betr.: Jahresrechnung 1981**

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 21. Dezember 1982 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1981 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 1981 schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	3 817 086 559,99 DM
Ausgaben insgesamt	3 917 073 573,47 DM
Fehlbetrag 1981	<u>99 987 013,48 DM</u>

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Buchstabe e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung 1981 Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1981 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 28. Februar 1983 bis 8. März 1983 jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 479 öffentlich aus.

Köln, den 21. Januar 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Esser

- MBl. NW. 1983 S. 177.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe****7. Landschaftsversammlung - Feststellung
eines Nachfolgers**

Das Mitglied, Herr Günther Peperkorn, Bielefeld, ist infolge Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Ablauf des 31. Januar 1983 aus der 7. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ausgeschieden.

Die Christlich-Demokratische Union - Landesverband Westfalen-Lippe - hat Herrn Eberhard David, Bielefeld, als Nachfolger benannt.

Gemäß § 7 a Abs. 4 letzter Satz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß Herr Eberhard David als Mitglied in die 7. Landschaftsversammlung einrückt.

Münster, 1. Februar 1983

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Neseker

- MBl. NW. 1983 S. 177.

**Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-
Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und
Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf****Änderung in der Besetzung des
Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 2. 2. 1983

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten ist mit Wirkung vom 16. 12. 1982

Herr Karl Zander Arbeitnehmervertreter

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Wirkung vom 16. 12. 1982

Herr Rudi Ockenfels Arbeitnehmervertreter

- MBl. NW. 1983 S. 177.

Innenminister

**Fortbildungswoche des Landes
Nordrhein-Westfalen für den
mittleren und einfachen Dienst
vom 18. bis 22. April 1983 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 26. 1. 1983 –
II B 4 – 6.62.01 – 1/83

Vom 18. bis 22. April 1983 wird die Fortbildungswoche für den mittleren und einfachen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Wird Mehmet – Michael?“

– die Integration ausländischer Mitbürger
und Hilfen zur Verwirklichung –“

durchgeführt.

Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren werden die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. mit § 12 LRRG) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 200,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des mittleren und einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 18. April 1983, um 16.00 Uhr im Lippischen Hof in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 18. 4., als Abreisetag der 22. 4. 1983 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 20. 3. 1983 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. T.

– MBl. NW. 1983 S. 178.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

13. Tagung der 7. Landschaftsversammlung

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 13. Tagung auf

Montag, 14. März 1983, 9.00 Uhr,

nach

Köln-Deutz, Landeshaus, großer Sitzungsraum,
im Südflügel des Erdgeschosses
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983;
hier: Anordnung des Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1983 auf Erhöhung des Hebesatzes der Landschaftsumlage
2. Feststellung des Jahresabschlusses 1981 der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland
3. Änderung der Satzung über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis

Köln, den 11. Februar 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Hartung

– MBl. NW. 1983 S. 178.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 7. 2. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2010	19. 1. 1983	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	39
2022	21. 12. 1982	Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Langenfeld, Marienheide und Viersen	39
822	6. 12. 1982	Erster Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	40
	21. 12. 1982	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1983 (Ausgleichsabgabesatzung 1983) . .	41
	17. 1. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	42
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	42

– MBl. NW. 1983 S. 179.

Nr. 6 v. 15. 2. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2010	19. 1. 1983	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	44
75	13. 1. 1983	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen	44
	17. 1. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1983 .	45
		Öffentliche Bekanntmachung über zwei weitere Teilgenehmigungen für das 300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop:	
		a) 4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 THTR vom 2. Dezember 1982	
		b) 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/5 THTR vom 9. November 1982	
		Datum der Bekanntmachung: 15. Februar 1983	47
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	48

– MBl. NW. 1983 S. 179.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X